



Clemens Gussone

# Reden über Rechtsradikalismus

Nicht-staatliche Perspektiven  
zwischen Sicherheit und Freiheit (1951–1989)





Clemens Gussone

# Reden über Rechtsradikalismus

Nicht-staatliche Perspektiven zwischen  
Sicherheit und Freiheit (1951–1989)

Vandenhoeck & Ruprecht



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2020, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Theaterstraße 13, 37073 Göttingen  
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich  
geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen  
bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: Proteste gegen das Deutschlandtreffen der NPD am 17.06.1978  
in Frankfurt am Main. © picture alliance/dpa

Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Krefeld

**Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | [www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com](http://www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com)**

ISBN 978-3-647-36093-5

# Inhalt

<b>1. Einleitung</b> .....	7
<b>2. Die SRP und die Partisanen des BDJ (1951/52)</b> .....	49
2.1. Auf- und Abstieg der Sozialistischen Reichspartei .....	49
2.2. Partisanen, der Graubereich und die fehlende Abgrenzung .....	66
2.3. Die „wehrhafte Demokratie“ und das demokratische Dilemma .....	82
2.4. Die Ursachenfrage und deren Bedeutung für die Auseinandersetzung ....	98
<b>3. Der Antisemitismus meldet sich zurück (1959/60)</b> .....	109
3.1. Von Köln in die ganze Republik .....	109
3.2. Die Verantwortung der DRP .....	130
3.3. Das Gute im Schlechten .....	152
<b>4. Die NPD und die Gewalt (1968/69)</b> .....	163
4.1. Die polarisierte Gesellschaft .....	163
4.2. Auf- und Abstieg der NPD .....	173
4.3. Schreiben und Handeln .....	202
4.4. Ein Verbot der NPD? .....	221
<b>5. Die neue Ostpolitik und die rechtsradikale Gegenwehr (1970/71)</b> .....	239
5.1. Rechtsterrorismus, Chaos und Widerstand .....	239
5.2. Zwischen Toleranz und Sicherheitspolitik .....	267
<b>6. Das Jahr des rechten Terrors (1980)</b> .....	279
<b>7. Die Auseinandersetzung um Michael Kühnen (1983)</b> .....	330
7.1. Kühnen und der Neonazismus .....	335
7.2. Quo vadis Bundesrepublik? .....	345
7.3. Das Verbot der ANS/NA .....	356

<b>8. Die DVU, die Republikaner und die dritte rechtsradikale Welle (1987/89)</b> .....	365
8.1. Gerhard Frey und die DVU .....	369
8.2. Die Republikaner in West-Berlin .....	377
8.3. Die Lehre(n) von Berlin .....	391
8.4. Hessen und die „wehrhafte Demokratie“ .....	412
<b>9. Ergebnisse und Schlussbetrachtungen</b> .....	434
<b>Literatur- und Quellenverzeichnis</b> .....	465
Primäre Quellen .....	465
Literaturverzeichnis .....	469
<b>Register</b> .....	485
<b>Danksagungen</b> .....	491

# 1. Einleitung

Die Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland wird in der Historiografie fast durchweg als Erfolgsgeschichte beschrieben. So stellen insbesondere – aber keineswegs ausschließlich – die neueren Forschungen dem Stand der Demokratie in (West-) Deutschland ein gutes Zeugnis aus und beschreiben eine „konsolidierte“, eine „stabile“ oder eine „geglückte Demokratie“.<sup>1</sup> Im Laufe der Zeit entstand eine souveräne und selbstbewusste demokratische Gesellschaft.<sup>2</sup> Parallel lässt sich ein Prozess der Liberalisierung feststellen.<sup>3</sup> Mindestens seit den sechziger Jahren bildete sich zudem eine Zivilgesellschaft heraus, die immer stärkeren Einfluss auf die politischen Debatten nahm.<sup>4</sup> Aus Bonn wurde gerade nicht „Weimar“, son-

- 
- 1 Vgl. z. B. Gert-Joachim Glaeßner, *Politik in Deutschland*, Wiesbaden 2006, S. 83; Peter Reichel, *Politische Kultur der Bundesrepublik*, Opladen 1981, S. 226; Edgar Wolfrum, *Die geglückte Demokratie. Geschichte der Bundesrepublik Deutschland von ihren Anfängen bis zur Gegenwart*, Bonn 2007. Siehe auch Martin Greiffenhagen / Sylvia Greiffenhagen, *Ein schwieriges Vaterland. Zur politischen Kultur im vereinigten Deutschland*, München 1993, S. 105f., 120.
  - 2 So verstehen Bauerkämper, Jarausch und Payk „Demokratisierung“ als „Prozess der allmählichen, keineswegs zielgerichteten und z. T. auch zurückgenommenen Einverleibung und Verwurzelung der Demokratie in Westdeutschland von 1945 bis zur Mitte der sechziger Jahre“. Vgl. Arnd Bauerkämper u.a., *Einleitung. Transatlantische Mittler und die kulturelle Demokratisierung Westdeutschlands 1945–1970*, in: Dies. (Hg.), *Demokratiewunder. Transatlantische Mittler und die kulturelle Demokratisierung Westdeutschlands 1945–1970*, Göttingen 2005, S. 11–37, hier S. 14.
  - 3 Vgl. Ulrich Herbert, *Liberalisierung als Lernprozeß. Die Bundesrepublik in der deutschen Geschichte – eine Skizze*, in: Ders. (Hg.), *Wandlungsprozesse in Westdeutschland. Belastung, Integration, Liberalisierung, 1945 bis 1980*, Göttingen 2002, S. 7–49, hier 12–15 bzw. 34–41. Laut Herbert ist „Liberalisierung“ „ein wert- und handlungsbezogener Begriff der politischen Kultur, der sich vor allem auf Mentalitäten, Wahrnehmungs-, Aktions- und Reaktionsmuster bezieht“ (S. 14). Laut Winkler habe sich spätestens nach der „Spiegel-Affäre“ 1962 die gesamte politische Kultur liberalisiert. Vgl. Heinrich August Winkler, *Der lange Weg nach Westen*, Bd. 2, *Deutsche Geschichte vom „Dritten Reich“ bis zur Wiedervereinigung*, München 2000, S. 211. Vgl. auch Anselm Doering-Manteuffel, *Wie westlich sind die Deutschen? Amerikanisierung und Westernisierung im 20. Jahrhundert*, Göttingen 1999.
  - 4 Vgl. Konrad Jarausch, *Die Umkehr. Deutsche Wandlungen 1945–1995*, Bonn 2004, S. 29; Axel Schildt / Detlef Siegfried, *Deutsche Kulturgeschichte. Die Bundesrepublik von 1945 bis zur Gegenwart*, München 2009, S. 331f., 366; Hans-Ulrich Wehler, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Bundesrepublik und DDR 1949–1990*, Bonn 2010, S. 277; Wolfrum, *Demokratie*, S. 11–14. Siehe zur Bedeutung der sechziger Jahre als Phase des Umbruchs auch: Klaus Schönhoven, *Aufbruch in die sozialliberale Ära. Zur Bedeutung der sechziger Jahre in der Geschichte der Bundesrepublik*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 25 (1999), S. 123–145.

## 8 1. Einleitung

dern im Laufe der Jahrzehnte eine stabile, liberale und auch international geachtete Demokratie.

Diese Entwicklung war allerdings weder zwangsläufig noch vorhersehbar. Der „Erfolg“ der Bundesrepublik sei vielmehr eine „Geschichte der ausgebliebenen, ja der vermiedenen Katastrophe“, erklärt Eckard Conze.<sup>5</sup> Aus heutiger Perspektive ist deutlich zu erkennen, dass die Demokratie in der Bundesrepublik zu keinem Zeitpunkt substanziell in Gefahr war, dennoch spielte die Angst vor einem vermeintlich bevorstehenden Scheitern stets eine große Rolle.<sup>6</sup> Speziell der Rechtsradikalismus führte immer wieder zu Verunsicherungen und entsprechenden Warnungen. Dieser blieb trotz seiner wellenartigen Konjunkturen bis heute ein permanenter Teil der Geschichte der Demokratie(-entwicklung) in der Bundesrepublik und ein „fester Bestandteil der politischen Szenerie“.<sup>7</sup> Zwar bildeten rechtsradikale Gruppen oder Parteien regelmäßig nur eine Minderheit ohne größeren politischen Einfluss und ohne kontinuierliche Medienpräsenz; dennoch gelang und gelingt es ihnen immer wieder, durch provokante, zum Teil gewalttätige Aktionen oder durch Wahlerfolge ein überproportionales Interesse in der Öffentlichkeit zu wecken.<sup>8</sup> Kaum ein anderes Thema, schreibt Karl Kniest in seiner Dissertation über den Neonazi Michael Kühnen, „löst mehr Ängste, Besorgnisse und Nachdenklichkeiten aus“.<sup>9</sup>

Diese Studie nutzt den Terminus „Rechtsradikalismus“, um auf die grundsätzliche vor allem ideologische Gemeinsamkeit aller Akteure und Strömungen der Szene aufmerksam zu machen.<sup>10</sup> Dieser Sammelbegriff wurde bis zur Mitte der

---

5 Eckart Conze, *Die Suche nach Sicherheit. Eine Geschichte der Bundesrepublik Deutschland von 1949 bis in die Gegenwart*, München 2009, S. 10, 14. Siehe auch Jarausch, S. 182, 192; Kurt Sontheimer, *Die verunsicherte Republik. Die Bundesrepublik nach 30 Jahren*, München 1979, S. 139.

6 Vgl. Christian Schletter, *Grabgesang der Demokratie. Die Debatten über das Scheitern der bundesdeutschen Demokratie von 1965 bis 1985*, Göttingen 2015, S. 6.

7 Peter Dudek / Hans-Gerd Jaschke, *Entstehung und Entwicklung des Rechtsextremismus in der Bundesrepublik. Zur Tradition einer besonderen politischen Kultur*, Wiesbaden 1984, S. 177.

8 Vgl. Bernhard Rabert, *Links- und Rechtsterrorismus in der Bundesrepublik Deutschland von 1970 bis heute*, Bonn 1995, S. 231.

9 Karl Kniest, *Die „Kühnen-Bewegung“*. Darstellung, Analyse und Einordnung, Frankfurt am Main 2000, S. 1. Vgl. auch Marek Czyżewski, *Öffentliche Kommunikation und Rechtsextremismus*, Łódź 2005, S. 197.

10 Erst ein solcher Sammelbegriff ermöglicht es, die sich über mehrere Jahrzehnte erstreckenden Formen des Rechtsradikalismus als zusammenhängend zu beschreiben. Hilfreich für den hier vertretenen Anspruch auf Zusammengehörigkeit ist die These von Dudek und Jaschke, die von einem „umgekehrt proportionalen Kräfteverhältnis“ zwischen parteipolitischen Erfolgen und verstärkten subkulturellen Erscheinungen ausgehen. Vgl. Dudek / Jaschke, S. 59. Auch Gideon Botsch beschreibt eine „Doppelhelix aus politischer Bewegung und lebensweltlichem Milieu“. Vgl. Ders., *Die extreme Rechte in der Bundesrepublik Deutschland. 1949 bis heute*, Darmstadt 2012, S. 3.

siebziger Jahre auch von allen amtlichen Stellen der Bundesrepublik verwendet.<sup>11</sup> Alle weiteren gängigen Termini bezeichnen jeweils eine Teilmenge des Rechtsradikalismus: Der Begriff „Neonazismus“ beschreibt diejenige moderne Variante, die sich auf den historischen Nationalsozialismus bezieht. Unter „Rechtsterrorismus“ wird die gesteigerte, nicht notwendigerweise lange geplante Gewalt von rechtsradikalen Personen oder Gruppen verstanden, deren Aktivitäten oder Pläne gewalttätige Anschläge mit Waffen oder Sprengstoff beinhalten.<sup>12</sup> In den letzten Jahren konnte der „Rechtspopulismus“-Begriff einige Prominenz erreichen. Dieser, vielfach verknüpft mit der „Neuen Rechten“, beschreibt vor allem die Strategie, öffentlich gerade nicht rechtsradikal aufzutreten.<sup>13</sup> Dennoch sind diese oftmals deutsch-nationalen Gruppen – wie die Partei Die Republikaner (REP) zumindest seit dem 1985 verabschiedeten „Siegburger Manifest“ – inhaltlich vielfach rechtsradikal oder beherbergen eine rechtsradikale Strömung.<sup>14</sup> Die

- 
- 11 Seither greifen diese auf den Terminus „Rechtsextremismus“ zurück. Obwohl dieser seitdem in vielen Bereichen der Wissenschaft und im politischen Alltag gängig ist, blieb er vor allem wegen seiner extremismustheoretischen Nutzung umstritten. Die Deutung zweier verwandter „Extremismen“ ist politisch motiviert und eine Abgrenzung vom normativen Zugang staatlicher Stellen, speziell dem Verfassungsschutz, ist mit dieser Terminologie nicht möglich. Vgl. Botsch, S. 1f.; Christoph Butterwegge, *Rechtsextremismus*, Freiburg 2002, S. 19f.
- 12 Für detaillierte Informationen zu den Termini siehe Butterwegge, *Rechtsextremismus*, S. 16–36; Hans-Gerd Jaschke, *Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Begriffe, Positionen, Praxisfelder*, Wiesbaden 2001, S. 22–83; Wolfgang Kowalsky / Wolfgang Schroeder, *Einleitung. Rechtsextremismus, Begriff, Methode, Analyse*, in: Dies. (Hg.), *Rechtsextremismus. Einführung und Forschungsbilanz*, Opladen 1994, S. 7–20, hier S. 10f.; Samuel Salzborn, *Rechtsextremismus*, Baden-Baden 2014, S. 11–17. Siehe zum Rechtsterrorismus in der Bundesrepublik insbesondere: Sebastian Gräfe, *Rechtsterrorismus in der Bundesrepublik Deutschland. Zwischen erlebnisorientierten Jugendlichen, „Feierabendterroristen“ und klandestinen Untergrundzellen*, Baden-Baden 2017. Zur Frage, was unter „Rechtsterrorismus“ zu verstehen ist, siehe vor allem S. 37–46 und 60–68.
- 13 Allerdings weist der Terminus verschiedene Konnotationen auf. „Jeder Versuch einer Definition steht vor dem Problem“, erklärt Frank Decker, „von den zahlreichen Einzelercheinungen abstrahieren zu müssen, denen das Etikett ‚populistisch‘ bis heute aufgeklebt worden ist.“ Auch wenn Decker den Populismus keineswegs nur negativ verstanden wissen will, verweist er auf Helmut Dubiel, nach dem das Wort „populistisch“ eine „bestimmte Art der Anrufung der Gesellschaft“ beschreibt und die Methode bezeichnet, mit der „sich Politiker, Bewegungen und Parteien zum umworbenen Volk in Beziehung setzen“. Es ist also eine Strategie für die öffentliche Agitation. Vgl. Frank Decker, *Parteien unter Druck. Der neue Rechtspopulismus in den westlichen Demokratien*, Wiesbaden 2000, S. 26–29.
- 14 Vgl. Botsch, S. 92; Richard Stöss, *Die „Republikaner“. Woher sie kommen, Was sie wollen, Wer sie wählt, Was zu tun ist*, Köln 1990, S. 30–33 und insbesondere S. 81–85. Siehe zu den Verbindungen der Partei zu eindeutigen Neonazis bzw. neonazistischen Mitgliedern auch: Manfred Behrend, *Die Republikaner. Neue Rechte oder 1000 Jahre und kein Ende*, Leipzig 1990, S. 3. Diese Studie trägt somit dem heterogenen Gemisch der Szene sowie der oft verschleierte Eindeutigkeit Rechnung und folgt der herrschenden

## 10 1. Einleitung

diesbezügliche Debatte bildet einen der Schwerpunkte in der Auseinandersetzung mit den Republikanern und wird in dem entsprechenden Kapitel noch einmal ausführlicher aufgegriffen.

Literatur über den Rechtsradikalismus füllt etliche Regalmeter. Die wichtigsten ereignisgeschichtlichen Zusammenhänge sind weitgehend untersucht und in – oftmals sozialwissenschaftlichen – Monografien<sup>15</sup> beziehungsweise Sammelbänden<sup>16</sup> veröffentlicht. Auch über die bekanntesten rechtsradikalen Parteien liegen zahlreiche Veröffentlichungen vor.<sup>17</sup> Seltener sind Detailstudien zu einzel-

---

Meinung in der Forschung. Vgl. u.a. Wolfgang Benz (Hg.), *Rechtsextremismus in der Bundesrepublik. Voraussetzungen, Zusammenhänge, Wirkungen*, Frankfurt am Main 1994; Thomas A. Herz, *Rechtsextreme Parteien und die Reaktion der Gesellschaft*, in: *Sozialwissenschaftliche Informationen* 30 (1991), S. 234–240; Hans-Gerd Jaschke, *Die „Republikaner“. Profile einer Rechtsaußen-Partei*, Bonn <sup>2</sup>1993; Armin Pfahl-Traugber, *Rechtsextremismus in der Bundesrepublik*, München <sup>2</sup>2000; Richard Stöss, *Rechtsextremismus im vereinten Deutschland*, Bonn <sup>3</sup>2000; Edgar Wolfrum, *Handbuch der deutschen Geschichte*, Bd. 23, *Die Bundesrepublik Deutschland. 1949–1990*, Stuttgart 2005, S. 490. Auch Veröffentlichungen des Bundesministeriums des Innern behandeln die Republikaner als rechtsradikale Partei. Vgl. Bundesministerium des Innern (Hg.), *Extremismus in Deutschland*, Berlin 2004.

- 15 Zu den immer noch besten Gesamtdarstellungen zum Rechtsradikalismus gehört die bereits zitierte Studie von Dudek und Jaschke, die natürlich mittlerweile einiger Ergänzungen bedarf. Siehe für einen ersten Überblick die bereits zitierten Werke von Gideon Botsch, Christoph Butterwege, Hans-Gerd Jaschke; Samuel Salzborn, Richard Stöss und Armin Pfahl-Traugber.
- 16 Siehe zusätzlich zu bereits zitierten Werken z. B.: Jens Mecklenburg (Hg.), *Handbuch deutscher Rechtsextremismus*, Berlin 1996; Wilfried Schubarth / Richard Stöss (Hg.), *Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Bilanz*, Opladen 2001.
- 17 Siehe vor allem: Behrend, *Republikaner*; Christoph Butterwege, *Rechtsextremisten in Parlamenten. Forschungsstand, Fallstudien, Gegenstrategien*, Opladen 1997; Georg Christians, *„Die Reihen fest geschlossen“. Die FAP. Zu Anatomie und Umfeld einer militant-neofaschistischen Partei in den 80er Jahren*, Marburg 1990; Eugen Fischer-Baling, *Rechtsradikalismus im Nachkriegsdeutschland. Studien über die Sozialistische Reichspartei (SRP)*, Berlin 1957; Henning Hansen, *Die Sozialistische Reichspartei (SRP). Aufstieg und Scheitern einer rechtsextremen Partei*, Düsseldorf 2007; Gerhard Hertel, *Die DVU – Gefahr von Rechtsaußen*, München 1998; Jürgen Hoffmann, *Die DVU in den Landesparlamenten. Inkompetent, zerstritten, politikunfähig. Eine Bilanz rechtsextremer Politik nach zehn Jahren*, Sankt Augustin 1998; Uwe Hoffmann, *Die NPD. Entwicklung, Ideologie und Struktur*, Frankfurt am Main 1999; Jaschke, *Republikaner*; Claus Leggewie, *Die Republikaner. Phantombild der neuen Rechten*, Berlin 1989; Ders., *Die Zwerge wollen Riesen sein. Die parlamentarische Rechte*, Berlin 1992; Annette Linke, *Der Multimillionär Frey und die DVU. Daten, Fakten, Hintergründe*, Essen 1994; Jens Mecklenburg (Hg.), *Braune Gefahr. DVU, NPD, REP. Geschichte und Zukunft*, Berlin 1999; Oliver Sowinski, *Die Deutsche Reichspartei. 1950–1965. Organisation und Ideologie einer rechtsradikalen Partei*, Frankfurt am Main 1998; Stöss, *Republikaner*. Zudem gibt es umfangreiche Literatur zur NPD aus den sechziger Jahren und aktuell zur Partei *Alternative für Deutschland*, die für diese Studie keine Relevanz aufweisen.

nen nicht parteipolitischen Strömungen oder Gruppen beziehungsweise Biografien wichtiger Persönlichkeiten, insbesondere für die Zeit bis 1990.<sup>18</sup> Ebenfalls hervorzuheben sind lexikalische Werke, die neben den bekannten Parteien und Gruppen speziell den zahlreichen Kleinorganisationen kurze Abschnitte widmen.<sup>19</sup> Darüber hinaus wurden Rechtsterrorismus und rechte Gewalt – in teilweise eher journalistischen Studien – untersucht.<sup>20</sup>

- 
- 18 Siehe in Bezug zu dieser Arbeit insbesondere: Rainer Erb, Kühnen, Michael, in: Wolfgang Benz (Hg.), *Handbuch des Antisemitismus*, Bd. 8. Nachträge und Register, Berlin 2015, S. 89–92; Rainer Fromm, *Die „Wehrsportgruppe Hoffmann“*. Darstellung, Analyse und Einordnung. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen und europäischen Rechtsextremismus, Frankfurt am Main 1998; Kathy Hofmann u.a., „Wir sind die neue SA“ – die ANS, Petersberg 1984; Hans-Gerd Jaschke, *Biographisches Portrait*. Michael Kühnen, in: Uwe Backes / Eckhard Jesse (Hg.), *Jahrbuch Extremismus und Demokratie*, Bonn 1992, S. 168–180; Kniest, Kühnen; Giovanni di Lorenzo, *Wer, bitte, ist Michael Kühnen?*, in: Wolfgang Benz (Hg.), *Rechtsextremismus in der Bundesrepublik*, Frankfurt am Main 1992, S. 235; Jürgen Strohmaier, Manfred Roeder – ein Brandstifter. Dokumente und Hintergründe zum Stammheimer Neofaschisten-Prozeß, Stuttgart 1982. Zudem gibt es zahlreiche Veröffentlichungen über jüngere Entwicklungen, die für diese Studie allerdings keine Rolle spielen.
- 19 Siehe z. B. Rainer Fromm, *Am rechten Rand*. Lexikon des Rechtsradikalismus, Marburg <sup>2</sup>1994; Thomas Grumke / Bernd Wagner (Hg.), *Handbuch Rechtsradikalismus*. Personen – Organisationen – Netzwerke vom Neonazismus bis in die Mitte der Gesellschaft, Opladen 2002; Kurt Hirsch, *Rechts von der Union*. Personen, Organisationen, Parteien seit 1945. Ein Lexikon, München 1989. Bernd Wagner, *Handbuch Rechtsextremismus*. Netzwerke, Parteien, Organisationen, Ideologiezentren, Medien. Reinbek bei Hamburg 1994.
- 20 Uwe Backes, *Bleierne Jahre*. Baader-Meinhof und danach, Erlangen 1991; Wolfgang Benz, *Auf dem Weg zum Bürgerkrieg? Rechtsextremismus und Gewalt gegen Fremde in Deutschland*, Frankfurt am Main 2001; Sebastian Gräfe, *Rechtsterrorismus in der Bundesrepublik Deutschland*. Zwischen erlebnisorientierten Jugendlichen, „Feierabendterroristen“ und klandestinen Untergrundzellen, Baden-Baden 2017; Daniel Koehler, *Right-Wing Terrorism in the 21st Century*. The ‘National Socialist Underground’ and the History of Terror from the Far-Right in Germany, London 2017; Andreas Marneros, *Blinde Gewalt*. Rechtsradikale Gewalttäter und ihre zufälligen Opfer, Frankfurt am Main 2005; Rabert, *Rechtsterrorismus*; Andrea Röpke / Andreas Speit (Hg.), *Blut und Ehre*. Geschichte und Gegenwart rechter Gewalt in Deutschland, Bonn 2013; Klaus-Henning Rosen, *Rechtsterrorismus*. Gruppen – Täter – Hintergründe, in: Gerhard Paul (Hg.), *Hitlers Schatten verblasst*. Die Normalisierung des Rechtsextremismus, Bonn 1989, S. 49–78; Olaf Sundermeyer, *Rechter Terror in Deutschland*. Eine Geschichte der Gewalt, München 2012. Nach den NSU-Enttarnungen kam es zudem zu einer Fülle von Publikationen zu diesem Thema, siehe z. B. Fabian Virchow, *Nicht nur der NSU*. Eine kleine Geschichte des Rechtsterrorismus in Deutschland, Erfurt 2016.



***Politische Kultur zwischen Sicherheit und Freiheit***

In der Debatte über den Umgang mit dem Rechtsradikalismus wird oft ganz selbstverständlich innerhalb der semantischen Felder „Freiheit“ und „Sicherheit“ argumentiert.<sup>21</sup> Zentral für diesen Wertekonflikt ist in den Worten von Hans-Gerd Jaschke das „Ausbalancieren der schwierigen Gratwanderung zwischen demokratisch-liberaler Toleranz [...] auf der einen, Repression und Unterdrückung der unliebsamen Rechten auf der anderen Seite“.<sup>22</sup> Leicht kann die Bekämpfung des Rechtsradikalismus undemokratische Züge annehmen und sich damit gegen das eigentliche Ziel, nämlich den Schutz der demokratischen Gesellschaft, wenden.

Der Terminus „Sicherheit“ kann sich sowohl kollektiv auf die Gemeinschaft, als auch auf das Individuum oder eine kleinere Gruppe beziehen. Er beinhaltet zum Beispiel sowohl das Recht auf körperliche Unversehrtheit und die Wahrung des Eigentums, als auch die Wahrung von politischen und individuellen Grundrechten. Kollektive Sicherheit zielt vor allem auf die Stabilität staatlicher Strukturen und in der Bundesrepublik auf den Bestand der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.<sup>23</sup> Ähnlich divers lässt sich der Begriff der Freiheit definieren. Dieser kann sich zum einen auf die Freiheit der individuellen Lebensentscheidung, zum anderen aber auch auf die kollektive Freiheit zum Beispiel in der Gründung von Vereinen oder Parteien beziehen. Zudem kann der Begriff auch gesamtgesellschaftlich angewendet werden, zum Beispiel in dem Wunsch, nicht unter einer fremden Besatzungsmacht oder in einem totalitären System leben zu müssen.<sup>24</sup> Da sowohl Freiheit als auch Sicherheit sozial sowie kulturell bestimmt und entsprechend variabel sind,<sup>25</sup> kann sich auch die Debatte über die Auseinandersetzung mit dem Rechtsradikalismus auf verschiedene Freiheits- und Sicherheitsbegriffe beziehen.

---

21 Beide Begriffe werden nur selten – Sicherheit noch deutlich öfter als Freiheit – direkt angesprochen, sondern tauchen vielfach nur als Bezugsgröße in den Debatten auf. Unabhängig davon, ob beispielsweise „innere Sicherheit“, „wehrhafte Demokratie“ oder „Parteiverbot“ bzw. „liberale Tradition“ oder „Meinungsfreiheit“ beschrieben werden, wird in den Kategorien von „Sicherheit“ und „Freiheit“ argumentiert. Diese als semantische Felder zu begreifen, ermöglicht alternative Termini zu berücksichtigen, die sich auf das Spannungsverhältnis beziehen.

22 Jaschke, Republikaner, S. 140.

23 Zu verschiedenen Sicherheitsbegriffen bzw. für einen kurzen Überblick zur Begriffsgeschichte vgl. Eckart Conze, Geschichte der Sicherheit. Entwicklung – Themen – Perspektiven, Göttingen 2018, vgl. insbesondere S. 22–46.

24 Zu verschiedenen Freiheitsbegriffen siehe Susan Richter u.a., Was ist Freiheit? Eine historische Perspektive, Frankfurt am Main 2016.

25 Conze, Geschichte, S. 13.

Aufgrund der auch aktuell hohen Bedeutung dieser Thematik ist der Forschungsstand gut, bisweilen aber kaum noch zu überblicken.<sup>26</sup> Gilt die Entwicklung der Bundesrepublik weitgehend als Erfolg, dominiert im Detail momentan eine skeptischere Sicht. Oft wird vor einer Freiheit verzehrenden Entwicklung gewarnt und dafür plädiert, eine neue Balance zwischen beiden Grundwerten zu finden, die der Bedeutung von sowohl Freiheit als auch Sicherheit gerecht wird.<sup>27</sup> Zu berücksichtigen ist dabei stets, dass Freiheit auch in einer Demokratie nicht grenzenlos sein kann, da uneingeschränkte Freiheit zu deren Aufhebung führen kann.<sup>28</sup> Auf der anderen Seite bezeichnet Peter-Alexis Albrecht ein Denken im Rahmen der Parole „Freiheit durch Sicherheit“ als „Antithese europäischer Aufklärung“,<sup>29</sup> Sogar Josef Isensee, Entwickler des „Grundrechts auf Sicherheit“, betont, „dass die Sicherheit nicht gegen die Freiheit ausgespielt werden kann“.<sup>30</sup> Dennoch kann Sicherheit, speziell Sicherheitspolitik oft auch die Voraussetzung für Freiheit sein und steht ihr keineswegs zwangsläufig entgegen. Insofern kann Repression innerhalb eines demokratischen Rechtsstaates ein freiheitliches Ziel

26 Zur Einführung in die Literatur vgl. Andreas von Arnould / Michael Staack (Hg.), *Sicherheit versus Freiheit?*, Berlin 2009; Gert-Joachim Glaeßner, *Sicherheit in Freiheit. Die Schutzfunktion des demokratischen Staates und die Freiheit der Bürger*, Opladen 2003; Matthias Kötter, *Pfade des Sicherheitsrechts. Begriffe von Sicherheit und Autonomie im Spiegel der sicherheitsrechtlichen Debatte der Bundesrepublik Deutschland*, Baden-Baden 2008; Hans-Jürgen Lange u.a. (Hg.), *Auf der Suche nach neuer Sicherheit. Fakten, Theorien und Folgen*, Wiesbaden 2009; Oliver Lepsius, *Sicherheit und Freiheit. Ein zunehmend asymmetrisches Verhältnis*, in: Gunnar Folke Schuppert u.a. (Hg.), *Der Rechtsstaat unter Bewährungsdruck*, Baden-Baden 2010, S. 23–54.

27 Vgl. z. B. bei Peter-Alexis Albrecht, *Dem Strafrecht auf dem Weg zur Sicherheitsgesellschaft*, in: Schuppert u.a., *Rechtsstaat 2010*, S. 55–72, hier S. 63f.; Arnould / Staack, S. 27; Glaeßner, *Sicherheit*, S. 92f.; Oliver Hidalgo, *Freiheit und Sicherheit als antinomische Gegenpole im demokratischen Rechtsstaat*, in: Rüdiger Voigt (Hg.), *Sicherheit versus Freiheit. Verteidigung der staatlichen Ordnung um jeden Preis?*, Wiesbaden 2012, S. 269–291, S. 288; Lepsius, *Sicherheit 2010*, S. 23–54; Johano Strasser, *Gesellschaft in Angst. Zwischen Sicherheitswahn und Freiheit*, Gütersloh 2013, S. 13.

28 Nach Gregor Paul Boventer muss sie begrenzt sein, um die Sicherheit des demokratischen politischen Systems, welches er als Freiheitsrahmen begreift, zu gewährleisten. Sie hört spätestens da auf, wo die Freiheit eines Anderen beginnt. Vgl. Gregor Paul Boventer, *Grenzen politischer Freiheit im demokratischen Staat. Das Konzept der streitbaren Demokratie in einem internationalen Vergleich*, Berlin 1985, S. 15f. Siehe auch Wolfgang Hoffmann-Riem, *Sicherheit braucht Freiheit*, in: Arnould / Staack, S. 117–130, hier S. 120; Kötter, S. 357; Rüdiger Voigt, *Sicherheit versus Freiheit*, in: Ders. (Hg.), *Sicherheit versus Freiheit. Verteidigung der staatlichen Ordnung um jeden Preis?*, Wiesbaden 2012, S. 1–22, hier S. 3 und sogar auch Friedrich v. Hayek, *Die Verfassung der Freiheit*, hg. v. Alfred Bosch u.a., Tübingen 42005, S. 15.

29 Peter-Alexis Albrecht, *Die vergessene Freiheit. Strafrechtsprinzipien in der europäischen Sicherheitsdebatte*, Berlin 2003, S. 12.

30 Josef Isensee, *Das Grundrecht auf Sicherheit. Zu den Schutzpflichten des freiheitlichen Verfassungsstaates*, Berlin 1983, S. 19.

## 14 1. Einleitung

verfolgen, auch wenn dies zunächst widersprüchlich klingt. Sicherheitspolitische Maßnahmen bleiben aber, je nach Intensität, per definitionem restriktiv oder gar repressiv.<sup>31</sup> Dies ist vor allem dann einleuchtend, wenn wichtige Grundrechte eingeschränkt werden. Das mag durchaus legitim sein, bleibt aber begründungspflichtig und unterliegt dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Der Politikwissenschaftler Michael Minkenberg beschreibt fünf Ebenen, auf denen Repression zum Schutz der Demokratie ausgeübt werden kann:

„(1) auf der Ebene des Verfassungsgerichts: das Parteienverbot; (2) auf der Ebene der Bundes- wie Länderinnenminister: das Vereinsverbot; (3) auf der Ebene des Verfassungsschutzes: Überwachung und Berichte an die Öffentlichkeit; (4) auf der Ebene der politischen Justiz: strafrechtliche Ahndung von verbotener Propaganda (§ 86 Abs. 1 Ziff. 4 StGB), Verwendung von Symbolen verfassungswidriger Organisationen (§ 8a StGB) und Volksverhetzung bzw. Aufstachelung zum Rassenhass (§ 130 und 131 StGB); (5) auf der Ebene von Polizei und Gerichte: Auflösung öffentlicher Versammlungen, Verbot von Demonstrationen, starke Polizeipräsenz ‚auf der Straße‘.“<sup>32</sup>

Diese sicherheitspolitischen Möglichkeiten dienen dabei zunächst der Stabilität der staatlichen Struktur beziehungsweise der demokratischen Gesellschaft.

31 Zwar hat der Repressionsbegriff in den Geschichtswissenschaften in den letzten Jahren vor allem in Zusammenhang mit der Forschung zur Sowjetunion bzw. weiteren Ostblock-Staaten oder anderen autoritären Gesellschaftssystemen einige Prominenz erreicht, das ändert aber nichts an der Tatsache, dass auch in Demokratien repressive Gesetze verabschiedet werden oder staatliche Organe repressiv handeln können. Hier geht es nicht um die Frage der Legitimation, sondern um einen Eingriff in die demokratischen Grundrechte. Repressiv sind vor allem solche Maßnahmen, die den im Grundgesetz festgelegten Grundrechten entgegenwirken. Diese können, zumal in der demokratischen Bundesrepublik, rechtsstaatlich zustande gekommen, zur Verteidigung der Demokratie geboten und auch allgemein akzeptiert sein, das ändert aber nichts an ihrem restriktiven bzw. repressiven Charakter. Etymologisch betrachtet, stammt das Wort „repressiv“ vom lateinischen „repressio“ ab, was nichts anderes als „Zurückdrängen“ bedeutet. „Restriktiv“ beutet in diesem Zusammenhang, dass man die Rechte eines Grundrechtsträgers beschränkt. Insofern ist Repression durchaus als Steigerung von Restriktion zu begreifen, aber es ist davor zu warnen, beide Begriffe nur in Bezug auf antidemokratische bzw. diktatorische Regimes anzuwenden. Diese werden sowohl in der internationalen als auch in der deutschen Forschung in Zusammenhang mit dem Rechtsradikalismus vielfach genutzt. Vgl. z. B. die bereits zitierte Aussage von Hans-Gerd Jaschke, Republikaner, S. 140. Siehe auch Christian Davenport, *State Repression and the Domestic Democratic Peace*, Cambridge 2007; Michael Minkenberg, *Repression und Repressionswirkungen auf rechtsradikale Akteure*, in: Wilhelm Heitmeyer / Peter Imbusch (Hg.), *Integrationspotenziale einer modernen Gesellschaft*, Wiesbaden 2005, S. 304; Britta Schellenberg, *Ist Hitlers „Mein Kampf“ für junge Neonazis attraktiv? Die Entwicklung des deutschen Neonazismus im Schatten staatlicher Repression*, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 11 (2012), S. 915–927.

32 Vgl. Minkenberg, S. 304.

In der Bundesrepublik ist die Sicherheit des politischen Systems aber vor allem deshalb zentral, weil es sich um eine demokratische, freiheitliche Ordnung handelt.<sup>33</sup> Das Ziel ist stets die Stabilität der freiheitsorientierten Gesellschaft. Repression ist somit ein zentraler Teil auch demokratischer staatlicher Macht. Und da sie im Fall des Rechtsradikalismus parallel der Sicherheit als auch der Freiheit dient, kann Repression ebenso freiheitlichen Zielen dienen wie bildungspolitische Maßnahmen oder das liberale Gewährenlassen. Sie ist nicht per se negativ und illegitim, sondern eine vom Gesetzgeber vorgegebene Möglichkeit zum Schutz des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates.

Als Grundlage des Zusammenlebens gelten in der Bundesrepublik das Grundgesetz und die darin beschriebene freiheitlich-demokratische Grundordnung.<sup>34</sup> Freiheit wurde dabei als Leitwert im Rahmen der Grundrechte an erster Stelle erwähnt. Dennoch stellt das Grundgesetz einen Kompromiss zwischen den individuellen Freiheitsrechten und dem Sicherheitsinteresse der Gesamtheit aller Bürger dar.<sup>35</sup> Vor allem der Schutz der gesellschaftlichen Ordnung legitimiert die Beschränkung der (individuellen) Freiheit.<sup>36</sup> Doch die Grenze, ab der ein Eingriff in die Freiheit eines Menschen zu schwer wiegt, um noch von Freiheitlichkeit als grundlegender Systemeigenschaft sprechen zu können, blieb stets umstritten.<sup>37</sup> Die Unmöglichkeit einer parallelen Existenz maximaler Freiheit des Individuums bei einem gleichzeitigen Maximum an Sicherheit für alle wird in der Forschung als das „demokratische Dilemma“ bezeichnet<sup>38</sup> und führt in allen Politik- und Gesellschaftsbereichen zu permanenter Diskussion über die weitere Entwicklung

33 Vgl. Claus Leggewie / Horst Meier, *Republikenschutz. Maßstäbe für die Verteidigung der Demokratie*, Reinbek bei Hamburg 1995, S. 155.

34 Vgl. Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 2, Art. 18, Art. 21 Abs. 2, Art. 87a Abs. 4, Art. 73 und Art. 91 Abs. 1 des Grundgesetzes.

35 Vgl. Markus Thiel, *Zur Einführung. Die „wehrhafte Demokratie“ als verfassungsrechtliche Grundentscheidung*, in: Ders. (Hg.), *Wehrhafte Demokratie. Beiträge über die Regelungen zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung*, Tübingen 2003, S. 1–24, hier S. 22.

36 Zwar endet die Freiheit auch, wenn sie die Freiheit eines Anderen beschränkt, aber dies geschieht zur Befriedigung der Gesellschaft und damit letztlich auch zum Schutz der politischen Ordnung. Vgl. Reiner Tillmanns, *Wehrhaftigkeit durch Werthaftigkeit. Der ethische Grundkonsens als Existenzvoraussetzung des freiheitlichen Staates*, in: Markus Thiel (Hg.), *Wehrhafte Demokratie. Beiträge über die Regelungen zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung*, Tübingen 2003, S. 25–56, hier S. 30; Boverter, S. 16.

37 Vgl. zur Debatte Christoph Gusy, *Freiwilliger Verzicht auf Bürgerrechte*, in: Hans-Jürgen Lange u.a. (Hg.), *Auf der Suche nach neuer Sicherheit. Fakten, Theorien und Folgen*, Wiesbaden 2009, S. 321–329, hier S. 327; Kötter, S. 12; Glaeßner, *Sicherheit*, S. 175.

38 Vgl. mit Bezug zu dieser Studie vor allem Hans-Gerd Jaschke, *Streitbare Demokratie und innere Sicherheit. Grundlagen, Praxis und Kritik*, Opladen 1991, S. 23; Christoph Weckenbrock, *Die streitbare Demokratie auf dem Prüfstand. Die neue NPD als Herausforderung*, Bonn 2009, S. 69; Boverter, S. 17f, 240, 260.

## 16 1. Einleitung

einer Gemeinschaft und den Umgang mit (potenziellen) Gefahren. Dabei kann es nur temporär gültige Grenzziehungen geben, da diese sich aufgrund der politischen Umstände und unter Berücksichtigung der historischen Situation in einer Gesellschaft in stetiger Aushandlung befinden.<sup>39</sup> Die Geschichte der Bundesrepublik kann dabei als ein Wechselspiel der Fokussierung auf Sicherheit oder Freiheit gedeutet werden.<sup>40</sup> Je nach politischer Lage schlug das Pendel eher in Richtung Freiheit oder Sicherheit aus. Deutlich offenbart dies die Entwicklung weg vom Legalitäts- und hin zum Opportunitätsprinzip.<sup>41</sup> Des Weiteren können verschiedene Akteure in der gleichen Frage parallel unterschiedliche Schwerpunkte setzen. Auch kann ein einzelner Akteur in einem Fall stark sicherheitsorientiert argumentieren, während dessen Aussagen in Zusammenhang mit einer anderen Thematik gleichzeitig liberale Konturen aufweisen.

Einerseits ist die Bundesrepublik aufgrund der historischen Erfahrungen bewusst als freiheitlicher Staat konzipiert worden. Andererseits wurde sie nach Conze „bestimmt von der Suche nach Sicherheit“.<sup>42</sup> Ziel dieser Studie ist es zu verstehen, wie dieses Spannungsverhältnis im Umgang mit dem Rechtsradikalis-

39 Vgl. Anselm Doering-Manteuffel, *Freiheitliche demokratische Grundordnung und Gewaltdiskurs. Überlegungen zur „streitbaren Demokratie“ in der politischen Kultur der Bundesrepublik*, in: Frank Becker u.a. (Hg.), *Politische Gewalt in der Moderne*, Münster 2003, S. 269–284, hier S. 274; Ralf Dreier, *Verfassung und „streitbare Demokratie“*, in: Claus Leggewie (Hg.), *Verbot der NPD oder Mit Rechtsradikalen leben? Die Positionen*, Frankfurt am Main 2002, S. 81–88, hier S. 83; Tillmanns, S. 39.

40 Dabei kam es in der Bundesrepublik zu keinem Zeitpunkt zur völligen Aufgabe einer der beiden Grundwerte. So widerlegt Hans Braun die These, dass insbesondere die fünfziger Jahre in der Bundesrepublik ein Jahrzehnt des Sicherheitsstrebens waren. Sicherheit ist immer ein grundlegendes Bedürfnis, allerdings variiert die Art und Weise der Kommunikation darüber und erweckt den Eindruck unterschiedlicher Relevanzen. Vgl. Hans Braun, *Das Streben nach Sicherheit in den Fünfzigern. Soziale und politische Ursachen und Erscheinungsformen*, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 18 (1978), S. 279–306, S. 279. Siehe auch Conze, *Suche*, S. 17; Glaeßner, *Sicherheit*, S. 15; Philippe Merz, *Das Bedürfnis nach Sicherheit und die Aufgabe einer Sicherheitsethik*, in: Gisela Riescher (Hg.), *Sicherheit und Freiheit statt Terror und Angst. Perspektiven einer demokratischen Sicherheit*, Baden-Baden 2010, S. 273–294, hier S. 276; Strasser, S. 17.

41 Hier geht es um die Frage, ob ein Antrag auf Verbot einer Partei zwangsläufig gestellt werden muss, wenn der Verdacht auf Verfassungswidrigkeit besteht oder ob Raum für politische Erwägungen bleibt. Nachdem zunächst die Ansicht vorherrschte, dass eine Verbotspflicht bestünde, hat sich heute das Opportunitätsprinzip durchgesetzt. Allerdings hängt in dem Moment, in dem ein politischer Ermessensraum entsteht, die Entscheidung auch von der tagespolitischen Relevanz und vom sogenannten „Zeitgeist“ ab. Vgl. zur Thematik Ralf Altenhof, *Die Entwicklung der streitbaren Demokratie. Über die Krise einer Konzeption*, in: Eckhard Jesse / Konrad Löw (Hg.), *50 Jahre Bundesrepublik Deutschland*, Berlin 1999, S. 165–180, hier S. 168f.; Horst Meier, *Parteiverbote und demokratische Republik. Zur Interpretation und Kritik von Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes*, Baden-Baden 1993, S. 225; Weckenbrock, S. 73–77.

42 Conze, *Suche*, S. 14.

mus zum jeweiligen Zeitpunkt bewertet und ob es überhaupt als ein potenzielles Problem begriffen wurde. Die Untersuchung zielt insofern auf die jeweilige Sicherheitskultur<sup>43</sup> sowie auf den vorhandenen Deutungsrahmen, der die Debatte prägt. Beide sind maßgeblich abhängig von der politischen Kultur einer Gesellschaft. Diese stiftet jene, den jeweiligen Akteuren gemeinsam gegebene Wirklichkeitswahrnehmungen und Sinnbezüge, die zur Interpretation politischer Phänomene und zur Debattenführung in der Öffentlichkeit unerlässlich sind und bildet den spezifischen Hintergrund für den Umgang mit dem Rechtsradikalismus.<sup>44</sup> Die politische Kultur kann einem steten Wandel unterworfen sein und aktuelle Erfahrungen inkorporieren. Sie ist pluralistisch zu verstehen, da Wirklichkeitsdeutungen und Politikererfahrungen innerhalb einer Gesellschaft in Konkurrenz zueinander stehen können.<sup>45</sup> Zudem können formal ähnliche Gesellschaften, weil politische Kultur den Raum des Sag- und Machbaren definiert, unterschiedliche Lösungsstrategien entwickeln.<sup>46</sup> Deswegen ist auch eine Positionierung im Spannungsverhältnis zwischen Sicherheit und Freiheit nicht nur stets dynamisch und themenspezifisch, sondern beruht zudem auf den jeweiligen Erfahrungen und Wahrnehmungen.

Prägend für den westdeutschen Umgang mit dem Rechtsradikalismus sind bis heute in erster Linie das Ende der Weimarer Republik, die NS-Verbrechen sowie der Ost-West-Konflikt – hier sind speziell die Systemkonkurrenz von Bundesrepublik und DDR und der darauf aufbauende Antikommunismus hervorzuheben. Entschied sich im Vergleich zur Weimarer Vergangenheit die Legitimität der

---

43 Zum Terminus „Sicherheitskultur“ siehe Conze, *Geschichte*, S. 71–81.

44 Unter der „politischen Kultur“ versteht Karl Rohe die „für eine soziale Gruppe maßgebenden Grundannahmen über die politische Welt und damit verknüpfte operative Ideen [...] soweit sie sich mental und/oder habituell auskristallisiert haben. Politische Kultur manifestiert sich mithin einerseits als ‚Weltbild‘ [...], das das politische Denken strukturiert, andererseits als ‚ungeschriebene Verfassung‘, die das öffentliche Reden und Handeln der Gruppenmitglieder konditioniert.“ Vgl. Karl Rohe, *Politische Kultur*. Zum Verständnis eines theoretischen Konzepts, in: Oskar Niedermayer / Klaus v. Beyme (Hg.), *Politische Kultur in Ost- und Westdeutschland*, Berlin 1994, S. 1–21, hier S. 1. Siehe auch Christoph Butterwegge, *Ambivalenzen der politischen Kultur, intermediäre Institutionen und Rechtsextremismus*, in: Wilfried Schubarth / Richard Stöss (Hg.), *Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Bilanz*, Opladen 2001, S. 292–313, hier S. 292; Reichel, *Kultur*, S. 26; Gunnar Folke Schuppert, *Politische Kultur*, Baden-Baden 2008, S. 3f.

45 Vgl. Edgar Wolfrum, *Geschichtspolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Der Weg zur bundesrepublikanischen Erinnerung 1948–1990*, Darmstadt 1999, S. 268.

46 Vgl. Andreas Dörner, *Politische Kulturforschung*, in: Herfried Münkler (Hg.), *Politikwissenschaft. Ein Grundkurs*, Reinbek bei Hamburg 2003, S. 587–622, hier S. 593. Vgl. auch Benno Hafeneeger, *Im Spannungsfeld von Sicherheit und Freiheit. Umgang mit Rechtsextremismus*, in: *Sozial Extra* 36 (2012), S. 11–14.

## 18 1. Einleitung

bundesrepublikanischen Demokratie<sup>47</sup>, war der Nationalsozialismus zu jedem Zeitpunkt *die* negative Bezugsgröße der politischen Kultur der Bundesrepublik schlechthin.<sup>48</sup> Die allumfassende, bis in die privatesten Winkel reichende Herrschaft, die Abschaffung der Unabhängigkeit der Justiz, die systematische Entrechtung der Bevölkerung und die einmalige Dimension des Völkermordes haben in der politischen Kultur der Bundesrepublik tiefe Spuren hinterlassen. Es ist dieser historische Bezug, der die deutsche Situation von den Reaktionen auf rechtsradikale Gruppen in anderen europäischen Staaten unterscheidet. Nach Jaschke ist der Umgang mit dem Rechtsradikalismus in der Bundesrepublik schließlich „immer auch eine Positionsbestimmung gegenüber der NS-Zeit und ihren Nachwirkungen“.<sup>49</sup> War es die Konsequenz aus „Weimar“, dass der Staat gegen seine Feinde gesichert werden musste, so war es die Folge der nationalsozialistischen Herrschaft, dass freiheitliche Regelungen zum Schutz der Menschenrechte prominent im Grundgesetz verankert wurden. Doch obwohl die junge Bundesrepublik von einer Gegenverfassung und eindeutigen Gegnern des „Dritten Reiches“ geprägt war, verließen sich diese auf eine stark belastete Beamtenschaft und Justiz.<sup>50</sup> Einen „antifaschistischen“ Konsens hat es, wenn überhaupt, nur in der unmittelbaren Zeit nach Kriegsende gegeben.<sup>51</sup> Schnell wurde das Narrativ

47 Hier liegt die Ursache für den „Weimar-Komplex“ der Bundesrepublik. Dies zeigt sich sowohl in der Staatsschutzkonzeption des Grundgesetzes, als auch in der ständigen Präsenz von „Weimar“ als skizzierte Kontrastfolie in vielen Debatten. Spätestens seit Mitte der fünfziger Jahre war aber unübersehbar, dass „Bonn nicht Weimar“ sei und entsprechende Vergleiche dienten seither mehr „der rhetorischen Zuspitzung und der Erregung öffentlicher Aufmerksamkeit, als dass sie reale Entwicklungsoptionen der Bundesrepublik beschrieben.“ Vgl. Sebastian Ullrich, *Der Weimar-Komplex. Das Scheitern der ersten deutschen Demokratie und die politische Kultur der frühen Bundesrepublik 1945–1959*, Göttingen 2009, S. 13–22. Siehe auch Schildt / Siegfried, S. 124.

48 Vgl. Peter Reichel, *Vergangenheitsbewältigung in Deutschland. Die Auseinandersetzung mit der NS-Diktatur von 1945 bis heute*, München 2001, S. 127.

49 Jaschke, *Republikaner*, S. 137.

50 Norbert Frei hat für diesen Prozess „der Amnestierung und Integration der vormaligen Anhänger des ‚Dritten Reiches‘ und der normativen Abgrenzung vom Nationalsozialismus“ den Terminus der Vergangenheitspolitik etabliert. Vgl. Norbert Frei, *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*, München 1999, S. 397.

51 Spätestens mit der Verdrängung der sogenannten „45er“ durch Teile der alten Eliten wurde der Widerstand gegen den Nationalsozialismus als Gründungsnarrativ der Bundesrepublik unmöglich gemacht. Der Begriff des Antifaschismus wurde zunehmend marginalisiert, abgelehnt und mehr und mehr diskursiv umgeformt – dies auch in dem Maße, wie die DDR diesen instrumentalisierte. Vgl. Thomas Doerry, *Antifaschismus in der Bundesrepublik. Vom antifaschistischen Konsens 1945 bis zur Gegenwart*, Frankfurt am Main 1980, S. 11. Siehe zur Frage des antifaschistischen Grundkonsenses außerdem Conze, *Suche*, S. 33; Dudek / Jaschke, S. 34. Andere lehnen die Existenz eines solchen Konsenses gänzlich ab. Vgl. diesbezüglich Antonia Grunenberg, *Anti-*

des antitotalitären Grundkonsenses wirkungsmächtig.<sup>52</sup> Es eignete sich hervorragend als ideologisches Bollwerk gegen den Faschismusvorwurf aus der DDR und wurde als Gegenpol zentral für das Selbstverständnis der Bundesrepublik als freiheitlicher Staat. Doch die Auseinandersetzung mit „dem Osten“ relativierte schnell auch die Bedeutung des bundesrepublikanischen Rechtsradikalismus.<sup>53</sup> Dieser wurde spätestens nach der Bundestagswahl 1953 und dem Scheitern des parteipolitischen Rechtsradikalismus in erster Linie zu einem Imageproblem. Eine größere Bedrohung für die Stabilität des Staates oder den Prozess der Demokratisierung stellte er nicht mehr dar.

### **Die „wehrhafte Demokratie“**

Nach Johannes Lameyer stellt „[n]ahezu die ganze Verfassung [...] ein Geflecht von Sicherungen zur Verhinderung ihrer Überwältigung dar.“<sup>54</sup> Ziel dieser „wehrhaften Demokratie“<sup>55</sup> ist es zu verhindern, dass die gesellschaftliche Ordnung

---

faschismus. Ein deutscher Mythos, Reinbek bei Hamburg 1993, S. 166; Richard Stöss, Die extreme Rechte in der Bundesrepublik. Entwicklung, Ursachen, Gegenmaßnahmen, Opladen 1989, S. 245.

52 Der Antitotalitarismus entwickelte sich im Rahmen der Vergangenheitspolitik zu einer Entlastungs- und Integrationsideologie. Diese wurde zu einer der prägendsten Geschichtskonstruktion der frühen Bundesrepublik und erwies sich bereits in den Debatten des Parlamentarischen Rates als geeignete Basis für den Brückenschlag zwischen bürgerlichem und sozialdemokratischem Lager. Vgl. Doerry, S. 16; Ullrich, S. 365; Wolfrum, Geschichtspolitik, S. 195.

53 Vgl. zu diesem Vorwurf Röpke / Speit, S. 207; Conrad Taler, Die Verharmloser. Über den Umgang mit dem Rechtsradikalismus, Bremen 1996, S. 10f.; Stöss, Rechte, S. 94.

54 Johannes Lameyer, Streitbare Demokratie. Eine verfassungshermeneutische Untersuchung, Berlin 1978, S. 20.

55 Der Terminus findet sich nicht im Grundgesetz, sondern wurde erst nachträglich durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als Grundentscheidung der Verfassung angesehen. Der alternative Begriff „streitbare Demokratie“ hat sich in der Rechtsprechung etabliert und wird in der historischen Forschung weitestgehend synonym verwendet. Der Begriff der „Wehrhaftigkeit“ ist dabei vorzuziehen, da dieser dem Anspruch eines möglichst defensiven Charakters von Staatsschutz am nächsten kommt. Nach Markus Thiel bedeutet „wehrhafte Demokratie“: „Die Gegner der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sollen nicht mit allen sogar den von der Verfassung selbst zur Verfügung gestellten Mitteln auf eine Beseitigung dieser Ordnung hinwirken dürfen, sondern sehen sich bei Überschreiten bestimmter Grenzen staatlichen Schutzmechanismen und Abwehrmaßnahmen ausgesetzt.“ Vgl. Thiel, Einführung, S. 1. Für weitere Literatur zur Thematik siehe Lars Flemming, Das NPD-Verbotsverfahren. Vom „Aufstand der Anständigen“ zum „Aufstand der Unfähigen“, Baden-Baden 2005; Jaschke, Demokratie; Leggewie, Verbot; Ders. / Meier, Republikenschutz; Robert Christian van Ooyen, Öffentliche Sicherheit und Freiheit. Politikwissenschaftliche Studien zu Staat, Polizei und wehrhafter Demokratie, Baden-Baden 2007; Weckenbrock, Demokratie. Spezieller sind die Bände Harry H. Kalinowsky, Kampfplatz Justiz. Politische Justiz und Rechtsextremismus in der Bundesrepublik



## 20 1. Einleitung

von innen heraus gefährdet werden kann. Daher ist die „wehrhafte Demokratie“ als ein Produkt des fehlenden Vertrauens in den Demokratisierungsprozess der politischen Kultur in der Bundesrepublik zu verstehen.<sup>56</sup> Sie fungiert quasi als Versicherung der Freiheit. Daneben ist die „wehrhafte Demokratie“ in ihrer Systematik eine (west-)deutsche Besonderheit,<sup>57</sup> die bereits vor der Staatsgründung umstritten war und es bis heute ist. Ihre Instrumente sind dem Gehalt nach repressiv, da sie politische Freiheiten einschränken. Da sie letztendlich aber zum Schutz der Demokratie beziehungsweise allgemeiner „der Freiheit“ eingesetzt werden, kann ihre Anwendung durchaus legitim und insofern auch demokratisch sein, sofern die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt. Dennoch wurden oftmals politische Restriktionen durchgesetzt, „die mit dem rechtsstaatlichen und demokratischen Selbstanspruch der Bundesrepublik nicht vereinbar waren“.<sup>58</sup> Markus Thiel ist daher darin zuzustimmen, dass der Grat, auf dem das Grundgesetz manövriert, ein schmaler ist.<sup>59</sup>

Ein entscheidender Kritikpunkt, den eine Untersuchung des Umgangs mit Rechtsradikalismus nicht vernachlässigen kann, ist die auch heute noch oftmals automatische Verknüpfung des Rechtsradikalismus mit dem Linksradikalismus. Das Konzept der „wehrhaften Demokratie“ ist als Reaktion auf den Nationalsozialismus und den Ost-West-Konflikt konzeptionell darauf ausgelegt, nicht zu differenzieren.<sup>60</sup> Dominik Rigoll kritisiert in seiner Arbeit zum Staatsschutz in Westdeutschland vor allem die Praxis der „wehrhaften Demokratie“. Er geht da-

---

Deutschland 1949–1990, Pfaffenweiler 1993; Michael Goldbach, *Mit juristischen Waffen gegen Rechts. Zur Wirksamkeit von Partei- und Versammlungsverboten*, Hofgeismar 2003; Dominik Rigoll, *Staatsschutz in Westdeutschland. Von der Entnazifizierung zur Extremistenabwehr*, Göttingen 2013.

56 Vgl. Jaschke, *Demokratie*, S. 62f.; Glaeßner, *Politik*, S. 96; Hidalgo, *Freiheit*, S. 280.

57 Zwar finden sich auch in anderen westlichen Demokratien entsprechende Ansätze, aber eine derartige verfassungsrechtliche Verankerung ist spezifisch (west-)deutsch. Gleiches gilt für die Vorverlagerung der Grenzziehung. Vgl. Boverter, S. 236–240. Vgl. auch Isabelle Canu, *Der Schutz der Demokratie in Deutschland und Frankreich. Ein Vergleich des Umgangs mit politischem Extremismus vor dem Hintergrund der europäischen Integration*, Opladen 1997, S. 188, 260.

58 Vgl. Rupert von Plottnitz, *Politischer Protest, Terrorismus und der Staat. Vom Umgang der Bundesrepublik Deutschland mit Andersdenkenden*, in: Franz-Josef Hutter, *Die Menschenrechte in Deutschland. Geschichte und Gegenwart*, München 1997, S. 270–285, hier S. 273. Siehe auch Doering-Manteuffel, *Grundordnung*, S. 277f.; Glaeßner, *Politik*, S. 44, 101; Horst Meier, „Ob eine konkrete Gefahr besteht, ist belanglos“. Kritik der Verbotsanträge gegen die NPD, in: Leggewie, *Verbot 2002*, S. 14–30, hier S. 19; Rigoll, *Staatsschutz*, S. 465.

59 Thiel, *Einführung*, S. 3.

60 Eine hiervon abweichende Sicht, die das Konzept der „wehrhaften Demokratie“ in erster Linie als „antifaschistisch“ motiviert sieht, hat in der Praxis keinerlei Relevanz erlangt. Vgl. den Hinweis bei Eckhard Jesse, *Streitbare Demokratie. Theorie, Praxis und Herausforderungen in der Bundesrepublik Deutschland*, Berlin 1981, S. 24.

von aus, dass das Konzept zwar demokratisch erdacht und konzipiert worden sei, es aber die Belasteten und Mitläufer der NS-Herrschaft gewesen seien, die die konkrete Ausgestaltung geprägt hätten.<sup>61</sup> Die Bundesrepublik „ist von denen geprägt worden, die nicht gegen Hitler gekämpft haben“, betonte auch der Publizist Walter Boehlich.<sup>62</sup> Links- und Rechtsradikale sind, vor allem wenn sie gewaltfrei agieren, nicht gleichermaßen gefährlich für Gesellschaft und Demokratie und müssen nicht zwangsläufig parallel bekämpft werden.<sup>63</sup> Auf der anderen Seite wurde rechter Terrorismus mit wenigen Ausnahmen stets schnell zu „vergesse[n]e[m] Terrorismus“<sup>64</sup>, der im kollektiven Gedächtnis weit weniger verankert ist als die Taten der Roten Armee Fraktion (RAF). Kritisiert wurde ebenfalls, dass die Instrumente der „wehrhaften Demokratie“ oft vorschnell ins Spiel gebracht wurden. Allein die Drohung kann sich auf die politischen Aktivitäten auswirken. Eine derartige Stigmatisierung kann wahlentscheidend sein und ist somit schon ein bedeutsamer Eingriff in die politische Landschaft. Auch führt der vorschnelle Rückgriff auf sicherheitspolitische Instrumente dazu, dass mögliche Alternativen zu wenig diskutiert werden beziehungsweise dass leicht von unbequemen Wahrheiten, wie den stets vorhandenen rechtsradikalen Einstellungen in der Bundesrepublik, durch Symbolpolitik abgelenkt werden kann.

Einzelne Instrumente der „wehrhaften Demokratie“ wurden bereits angesprochen. Letztlich umfasst diese alle juristischen und administrativen Staatsschutz-Mechanismen der Bundesrepublik<sup>65</sup> und ist hierzulande der Versuch, das

---

61 Diese hatten laut Rigoll „nicht nur ein ideologisches und strategisches, sondern auch ein materielles Interesse daran, mundtot zu machen, wer ihre Eignung als Richter, Staatsschützer oder hoher Beamter mit dem Verweis auf ihr Berufsverbot im Jahr 1945 infrage stellte. Dies war wohl auch der Hauptgrund dafür, dass der westdeutsche Antikommunismus um so viel massiver war als in Ländern, in denen das öffentliche Interesse am Schutz vor kommunistischer Propaganda lediglich militärisch-strategischer und ideologischer Natur war.“ Vgl. Rigoll, S. 465, siehe auch S. 26f.

62 Zit.n. Hermann Vinke, Mit zweierlei Mass. Die deutsche Reaktion auf den Terror von rechts. Eine Dokumentation, Reinbek bei Hamburg 1981, S. 69f.

63 Radikal linke Politik beruht auf einem genauso antikapitalistischen wie egalitären Gesellschaftsverständnis. Kritisiert werden in erster Linie die sozio-ökonomischen Umstände und eine nicht ausreichende Demokratisierung. Eine antikapitalistische Grundorientierung ist nicht per se antidemokratisch. Demgegenüber sind die Ungleichheit von Menschen, der Antiindividualismus sowie der Gewaltfetisch schon in der rechtsradikalen Ideologie angelegt. Hier ist Gewalt eine „logische und erstrebte Konsequenz des Weltbildes“, die „in der Linken nur von einer kleinen Minderheit vertreten bzw. billigend in Kauf genommen [wird]“. Vgl. Salzborn, S. 16. Siehe zu Unterschieden auch Stöss, Rechtsextremismus 2000, S. 20f.; Sundermeyer, S. 22; Conrad Taler, Skandal ohne Ende. Deutscher Umgang mit dem Rechtsextremismus, Köln 2012, S. 11.

64 Patrick Gensing, Der vergessene Terrorismus, in: tagesschau.de, eingesehen am 4. November. 2012. So auch Gräfe, S. 81.

65 Inhaltlich ausgefüllt wird sie durch ein Gemisch verschiedenster gesetzlicher Regelungen auf verfassungsrechtlicher Ebene, ergänzt durch zahlreiche Bestimmungen im

## 22 1. Einleitung

demokratische Dilemma rechtsstaatlich durch positives Recht zu lösen. Ihr wohl stärkstes Instrument ist das sogenannte Parteiverbotsverfahren.<sup>66</sup> Parteien nehmen im Rahmen der Vereinigungsfreiheit eine besondere Stellung ein, da ihnen in Artikel 21 des Grundgesetzes eine tragende Rolle in der politischen Willensbildung zugestanden wird. Der zweite Absatz dieses Artikels besagt jedoch, dass „Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden [...] verfassungswidrig“ sind. Über diese Einordnung urteilt das Bundesverfassungsgericht. Entscheidend ist im Verfahren weniger, welche Überzeugungen eine Partei vertritt, sondern ob sie aktiv dafür eintritt, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen beziehungsweise den Bestand des Staates zu gefährden. Nach jüngster Rechtsprechung muss sie darüber hinaus zudem in der Lage sein, dies auch auszuführen.<sup>67</sup>

Die Möglichkeit eines Parteiverbots ist bis heute umstritten.<sup>68</sup> Es wird immer wieder befürchtet, dass antragsberechtigte Organe ihre Kompetenzen missbrauchen können und den Art. 21 Abs. 2 GG in der tagespolitischen Auseinandersetzung als Drohgebärde einsetzen, ohne dass ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht überhaupt angestrebt wird.<sup>69</sup> Sogar Thiel, ein Befürworter

---

einfachen Recht (z. B. §§ 80–91 und 130 StGB) oder die Verfassungsschutzregelungen in Bund und Ländern.

66 Für detaillierte Informationen siehe Alexander Hanebeck, Wirkungen eines Parteiverbots. Zur Debatte um Sinn und Unsinn eines Verbotsantrages gegen die NPD, in: Michael Goldbach, Mit juristischen Waffen gegen Rechts. Zur Wirksamkeit von Partei- und Versammlungsverboten, Hofgeismar 2003, S. 25–43; Markus Thiel, Das Verbot verfassungswidriger Parteien (Art. 21. Abs. 2 GG), in: Ders. (Hg.), Wehrhafte Demokratie. Beiträge über die Regelungen zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, Tübingen 2003, S. 173–208.

67 Die aktive Betätigung reicht als Begründung allein nicht mehr aus. In dem Urteil des BVerfG zur NPD heißt es: „Die NPD bekennt sich zwar zu ihren gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Zielen und arbeitet planvoll auf deren Erreichung hin, so dass sich ihr Handeln als qualifizierte Vorbereitung der von ihr angestrebten Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung darstellt. Es fehlt jedoch an konkreten Anhaltspunkten von Gewicht, die eine Durchsetzung der von ihr verfolgten verfassungsfeindlichen Ziele möglich erscheinen lassen.“ Vgl. BVerfG 2 BvB 1/13 vom 17.1.2017.

68 Nachdenklich stimmt hier vor allem der Befund von Michael Henkel und Oliver Lembke: „Entweder sei ein Parteiverbot unnötig, weil die Partei keine Gefährdung für die freiheitlich demokratische Grundordnung darstelle, oder es sei ineffektiv, weil die verfassungswidrige Partei mittlerweile über so viel Zustimmung in der Gesellschaft verfügt, dass durch ein entsprechendes Verbot die eigentliche Gefahr nicht mehr aus der Welt geschaffen werden [könne].“ Zit.n. Weckenbrock, S. 71f.

69 Vgl. zur Argumentation Jaschke, Demokratie, S. 24; Leggewie / Meier, Republikenschutz, S. 60; Meier, Gefahr, S. 15f.; Martin Morlok, Schutz der Verfassung durch Parteiverbot?, in: Leggewie, Verbot 2002, S. 64–80, S. 66.

der „wehrhaften Demokratie“, erkennt eine Spannung zwischen den Regeln zum Verbot einer Partei und dem Anspruch der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.<sup>70</sup> Seit der Gründung der Bundesrepublik ist daher immer wieder die Streichung verlangt worden.<sup>71</sup> Oft wird davon ausgegangen, dass ein Parteiverbot einen sinnvollen Schutzmechanismus der Gründungsjahre darstellte, aufgrund der erfolgreichen Demokratisierung nun aber nicht mehr zeitgemäß sei.<sup>72</sup> Letztlich können die geringe Zahl der Anträge und die lediglich in zwei Fällen ausgesprochenen Verbote als Bestätigung einer stabilisierten, erfolgreichen Demokratisierung gedeutet werden.<sup>73</sup> Die regelmäßig auftauchenden Verbotsdebatten und -forderungen weisen aber in die entgegengesetzte Richtung und auch die gesellschaftliche Zustimmung zum Parteiverbot ist nach wie vor relativ hoch.<sup>74</sup>

Ein weiteres Instrument der „wehrhaften Demokratie“ ist das Vereinsverbotsverfahren. Vereine unterliegen nicht dem gleichen (besonderen) grundrechtlichen Schutz wie Parteien und können daher direkt vom zuständigen Innenministerium verboten werden, wenn „deren Zwecke oder deren Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten“.<sup>75</sup> Vereinsverbote wurden wesentlich häufiger verfügt als Anträge auf Verbot einer Partei, aber hier ist ebenfalls ein Rückgang bis 1990 unverkennbar.<sup>76</sup> Auch sie sind nicht völlig un-

70 Vgl. Thiel, Verbot, S. 207. So auch Stöss, Rechte 1989, S. 251.

71 Zum Beispiel bei Claus Leggewie / Horst Meier, Das NPD-Verbot in der Diskussion, in: Leggewie, Verbot 2002, S. 9–13, S. 10. Vgl. auch folgende Beiträge aus dem gleichen Band: Meier, Gefahr, S. 15f.; Morlok, Schutz, S. 64.

72 Thiel, Verbot, S. 186.

73 Ein Verbotsverfahren wurde bisher sechs Mal angestrebt. Ein Verbot wurde lediglich gegen die Sozialistische Reichspartei (SRP) 1952 und gegen die Kommunistische Partei Deutschlands 1956 ausgesprochen. 1993 wurden der Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Bezug auf die Nationale Liste und auf Antrag der Bundesregierung und des Bundesrates in Bezug auf die Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei abgelehnt, da es sich nicht um Parteien handele. Diese Organisationen wurden aufgrund fehlendem Parteienstatus in der Folge vom zuständigen Innenministerium verboten. Vgl. zur Thematik van Ooyen, S. 87–92. Ein Antrag zum Verbot der NPD erfolgte mehrfach. Zunächst wurde dieser während des ersten Verfahrens 2001 bis 2003 wegen der sogenannten „V-Mann-Problematik“ abgelehnt. Für Details siehe Christoph Seils, Rattlosigkeit. Aktionismus und symbolische Politik. Die Geschichte der NPD-Verbotsdebatte, in: Heinz Lynen von Berg (Hg.), NPD – Herausforderung für die Demokratie?, Berlin 2002, S. 63–102. Jüngst hat das Bundesverfassungsgericht den Antrag des Bundesrates wegen fehlender Relevanz der Partei abgelehnt, obwohl die Verfassungswidrigkeit nachgewiesen wurde. Vgl. BVerfG 2 BvB 1/13 vom 17.1.2017.

74 Vgl. Thiel, Verbot, S. 207.

75 Art. 9 Abs. 2 GG. Für detaillierte Informationen siehe Julia Gerlach, Die Vereinsverbotspraxis der streitbaren Demokratie. Verbieten oder Nicht-Verbieten?, Baden-Baden 2012.

76 Gerlach konnte für die „alte Bundesrepublik“ zwei Phasen der Vereinsverbotspraxis bestimmen. In der ersten Phase von 1949 bis zum Inkrafttreten des Vereinsgesetzes

## 24 1. Einleitung

umstritten, aber die Debatte reicht nur selten an die Grundfeste der „wehrhaften Demokratie“ heran.<sup>77</sup>

Alle anderen Instrumente der „wehrhaften Demokratie“ tauchen in den untersuchten Debattenbeiträgen über den Umgang mit dem Rechtsradikalismus höchstens vereinzelt auf. Zu diesen zählen die Bestimmungen zur Verfassungstreue des Öffentlichen Dienstes sowie ein Verbot politischer Aktivitäten nach Art. 139 GG, nach dem die „zur Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus erlassenen Rechtsvorschriften [...] von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt“ werden.<sup>78</sup> Um einzelne Personen, deren politisches Wirken auf die Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zielt, an der Teilnahme am politischen Prozess und der Verbreitung von Aussagen zu hindern, kann die Verwirkung von Grundrechten nach Art. 18 GG beim Bundesverfassungsgericht angestrebt werden. Die „persönlichen“ Grundrechte bleiben bestehen: Das Ziel ist nicht die „Entbürgerlichung, sondern [...] die ‚Entpolitisierung‘ des Grundrechtinhabers.“<sup>79</sup> In der Praxis wurde die Verwirkung von Grundrechten selten angestrebt und in keinem Fall wirksam ausgesprochen.<sup>80</sup> Teilweise werden mittlerweile glei-

---

1964 ergingen Verbote „sprichwörtlich am laufenden Band“, wobei die fünfziger Jahre als Schwerpunkt auszumachen sind. In der zweiten Phase von 1964 bis 1990 kam es dann zu einem Rückgang. Einer kleinen Verbotswelle speziell gegen rechtsradikale Vereine am Ende der sechziger Jahre folgte ein Jahrzehnt ohne ein einziges Verbot. Diese werden erst wieder vereinzelt in den achtziger Jahren, mit einem kleinen Höhepunkt zwischen 1982 und 1984, ausgesprochen. Vgl. Gerlach, S. 130–140.

77 Da dies ein durchaus taugliches Mittel sein kann, um Jugendliche vom Abgleiten in rechtsradikale Strukturen abzuhalten, und es deren Aktivitäten teilweise wirksam einschränken kann, sind auch grundsätzlich skeptische Akteure von diesem Instrument eher zu überzeugen. Seit Rechtsradikale sich vermehrt in freien Kameradschaften oder anderen informellen Strukturen sammeln, ist dieses Mittel allerdings weniger erfolgversprechend und die Nachhaltigkeit eines Verbots sowie die Frage nach radikaliserender Wirkung umstritten. Gideon Botsch kritisiert zudem, dass die Aktionsmuswellen primär eine Reaktion auf die gestiegene Aufmerksamkeit der in- und ausländischen Öffentlichkeit, also letztlich nichts anderes als eine Beruhigungsoffensive seien. Vgl. Botsch, S. 29.

78 Dessen Gültigkeit ist allerdings nach dem Aufheben der Entnazifizierungsmaßnahmen in den Rechtswissenschaften stark umstritten. Vgl. Leggewie / Meier, Republik-schutz, S. 282.

79 Für detaillierte Informationen siehe Markus Thiel, Die Verwirkung von Grundrechten gemäß Art. 18 GG, in: Ders. (Hg.), Wehrhafte Demokratie. Beiträge über die Regelungen zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, Tübingen 2003, S. 129–172, für das Zitat siehe S. 147f.

80 Anträge gab es 1952 gegen den damals stellvertretenden Vorsitzenden der Sozialistischen Reichspartei, Otto Ernst Remer, 1969 gegen die Druckschriften und Zeitungsverlag GmbH und deren alleinigen Gesellschafter Gerhard Frey sowie 1992 gegen Thomas Dienel, den Anführer der Deutsch-Nationalen-Partei, und Heinz Reisz, ein Mitglied der Nationalen Liste.

chermaßen zivilgesellschaftliches Engagement im weitesten Sinne sowie die politische Auseinandersetzung im Sinne demokratischer Überzeugungsarbeit oder auch die politische Bildung unter den Begriff der „wehrhaften Demokratie“ subsumiert. Diese Zugehörigkeit musste sich aber erst langsam entwickeln.<sup>81</sup> Auch wird heute verstärkt darauf hingewiesen, dass eine Zivilgesellschaft durchaus in der Lage ist, eine Gesellschaft zu schützen. Dies ist aber keinesfalls zwangsläufig und – gerade in Deutschland – historisch gesehen eher die Ausnahme.<sup>82</sup> Zudem kann Zivilgesellschaft durchaus auch die gegenteilige Wirkung haben und selbst rechtsradikal sein – was die Patriotischen Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes (PEGIDA) jüngst bewiesen haben.

### ***Fragestellung und methodisches Vorgehen***

Während bisher fast ausschließlich der staatliche Umgang mit dem Rechtsradikalismus oder allgemeiner mit dem „Extremismus“ untersucht wurde, konzentriert sich diese Studie ganz explizit auf nicht-staatliche Perspektiven. Im Fokus stehen dabei unabhängige und verbandseigene Presseerzeugnisse, die sich an der öffentlichen Diskussion über den Umgang mit dem Rechtsradikalismus beteiligten. Unter „Öffentlichkeit“ wird in Anknüpfung an die Überlegungen von Jürgen Gerhards und Friedhelm Neidhardt ein Diskussionssystem ganz ähnlich einer Arena verstanden, in der sich Akteure präsentieren, ihre Meinungen ausführen und diese in der Auseinandersetzung mit politischen Parteien und anderen Interessengruppen verteidigen.<sup>83</sup> Insofern ist Öffentlichkeit ein Kommunikationssystem zur Erzeugung der öffentlichen Meinungen und als „Zielfindungssystem für die Problemlagen einer Gesellschaft“ eine dauerhafte und bedeutsame Bezugsgröße politischen Handelns.<sup>84</sup> Diskussionsprozesse in der Öffentlichkeit erfüllen

81 Eine präzise Definition dessen, was unter einer politischen Auseinandersetzung zu verstehen ist, hat sich dabei bisher noch nicht herausgebildet. Unstrittig ist, dass es sich um eine „Kampfsituation“ handelt, in der präventiv auf einen politischen Gegner mit Argumenten reagiert wird. Vgl. Christiane Hubo, Verfassungsschutz des Staates durch geistig-politische Auseinandersetzung. Ein Beitrag zum Handeln des Staates gegen Rechts, Göttingen 1998, S. 41–43, 246.

82 Vgl. zur Argumentation Franz Walter, Kritik der Zivilgesellschaft, in: FAZ, 16. April 2018, S. 6.

83 Gerhards und Neidhardt beschreiben ein: „[...] intermediäres System, dessen politische Funktion in der Aufnahme (Input) und Verarbeitung (Through-put) bestimmter Themen und Meinungen sowie in der Vermittlung der aus dieser Verarbeitung entstehenden öffentlichen Meinung (Output) einerseits an die Bürger, andererseits an das politische System besteht.“ Vgl. Jürgen Gerhards / Friedhelm Neidhardt, Strukturen und Funktionen moderner Öffentlichkeit. Fragestellungen und Ansätze, in: Stefan Müller-Doohm / Klaus Neumann-Braun (Hg.), Öffentlichkeit, Kultur, Massenkommunikation. Beiträge zur Medien- und Kommunikationssoziologie, Oldenburg 1991, S. 31–88, hier S. 34f.

84 Vgl. Jürgen Prott, Öffentlichkeit und Gewerkschaften. Theoretische Ansätze und empirische Erkenntnisse, Münster 2003, S. 66.